

- 8. Änderungssatzung –
zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Bekanntmachung am
17.12.2019
WAZ Sonderausgabe Zerbst

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und § 6 der Verbandssatzung vom 08.05.2019 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende 8. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze bzw. am Revisionschacht, wenn dieser sich entspr. § 10 Abs. 2 vor der Grundstücksgrenze befindet. Der Revisionschacht oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück sind Grundstücksentwässerungsanlagen und befinden sich im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers.

§ 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Der Grundstücksanschluss hat über einen Revisionschacht mit einem Durchmesser von mindestens d=400 mm zu erfolgen. Der Revisionschacht ist durch den Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück (in der Regel 1 m hinter der Grundstücksgrenze) einzubauen. Sollte der Einbau des Revisionschachtes auf dem Grundstück des Eigentümers aus technischen Gründen nicht möglich bzw. für den Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar sein, so kann der Revisionschacht, sofern dies möglich ist, auch im Bereich des öffentlichen Straßenraumes errichtet werden. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer eine Genehmigung / Vereinbarung zur Benutzung des öffentlichen Straßenraumes mit dem Baulastträger abzuschließen und dem Verband nachzuweisen. Der Standort des Revisionschachtes soll in unmittelbarer Nähe zum anzuschließenden / angeschlossenen Grundstück liegen.

II. Inkrafttreten

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.11.2019

Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

